

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Ing. Horst Georg Riedler (SPÖ), Günther Reiter (SPÖ), Walter Prinz (FPÖ), Dipl.Ing. Dr. Herlinde Rothauer (ÖVP), Günter Kenesei (GRÜNE) und GenossInnen zu Post 7 der heutigen Tagesordnung betreffend Gesetz, mit dem das Wiener Garagengesetz und die Bauordnung für Wien geändert werden (Garagengesetznovelle 1996), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 27. Juni 1996.

Für die Schaffung von Stellplätzen in bestehenden Kleingartenanlagen und Kleingartenanlagen für ständiges Wohnen sieht der § 16 Abs. 8 des Wiener Kleingartengesetzes insofern Erleichterungen vor, als Stellplätze nur in jenem Ausmaß geschaffen werden müssen, als dafür Flächen zur Verfügung stehen.

Um den Zusammenhalt dieser Bestimmung des Kleingartengesetzes mit den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes eindeutig klarzustellen und die inhaltliche Absicht des § 16 Abs. 8 des Wiener Kleingartengesetzes deutlich zu machen, soll diese Bestimmung sinngemäß dem § 36a Abs. 5 der Garagengesetznovelle 1996 angefügt werden. Bei der in Bearbeitung stehenden Novellierung des Wiener Kleingartengesetzes soll § 16 Abs. 8 entfallen.

Zum Entwurf der Garagengesetznovelle 1996 (Initiativantrag vom 13. Mai 1996 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses vom 17. Juni 1996) stellen daher die gefertigten Landtagsabgeordneten gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Zu Ziffer 20:

§ 36a Abs. 5 lautet:

VERZEICHNIS DER ANTRÄGE
 Nr. 20
 27. Juni 1996
 3628/LAT/96



(5) Bei Schaffung von Kleingärten im Kleingartengebiet sowie im Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen sind im Rahmen der Abteilungsbewilligung Trennstücke für Stellplätze zu schaffen; dabei sind bei Kleingärten mit der Widmung Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen für jeden Kleingarten, sonst für je fünf Kleingärten, ein Stellplatz zu berechnen. Bei Neufestsetzung der Widmung "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet" oder "Grünland - Erholungsgebiet - Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen" ist bei Abteilung auf Kleingärten, sofern diese Kleingärten in ihrer überwiegenden Anzahl tatsächlich bereits bebaut sind, von der Verpflichtung zur Schaffung der Stellplätze insofern abzusehen, als dafür Grundflächen nicht zur Verfügung stehen; diese Verpflichtung gilt bis zum Freiwerden eines Kleingartens, der sich für die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung eignet, als gestundet.

